

In letzter Minute Gewinne sichern

NETZENTGELTKALKULATION Vor dem Bilanzstichtag sollten Netzbetreiber noch handeln, um die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung zu retten. Dabei müssen sie auf die neuen Bilanzregeln achten

Von Dipl.-Ing. Dipl.-Kff. **SILKE MAYER**, freiberufl. Beraterin für BET, und **ROLF BREUER**, Wirtschaftsprüfer, Dr. Neumann, Schmeer und Partner, Aachen

Der Bilanzstichtag 31. Dez. 10 fällt für Netzbetreiber doppelt ins Gewicht: Die hier bilanziell festgeschriebenen Beträge werden im Zuge der Mittelwertbildung für die Berechnung des kalkulatorischen Eigenkapitals als Bestandteil der Netzentgeltkalkulationen Gas und Strom herangezogen. Als zusätzliche Herausforderung sind nun auch die Regeln des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) verbindlich anzuwenden. Diese können nicht nur die Bilanz-, sondern auch die Aufwands- und Ertragspositionen beeinflussen. Für schlanke Netzgesellschaften im Pacht-Dienstleistungsmodell kommt erschwerend die Ergänzung der Netzentgeltverordnung um den § 4 Abs. 5a hinzu, über den der Netzbetreiber zur Rechtfertigung jener Kosten gezwungen wird, die aufgrund der Leistungserbringung durch Dritte entstehen. Im Fokus steht hier vor allem die Dienstleistung durch verbundene Unternehmen.

Verbindlichkeiten noch zahlen | Zur Sicherung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung besteht somit Handlungsbedarf. Da im Rahmen der Netzentgeltgenehmigungen weitestgehend die Aktiva stark gekürzt, die Positionen mit Fremdkapitalcharakter jedoch häufig in voller Höhe übernommen wurden, gilt es nun, Optimierungsmöglichkeiten zu identifizieren und umzusetzen. Unter der Voraussetzung, dass ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, sollten Verbindlichkeiten so weit als möglich bezahlt, Rückstellungen untersucht und, wenn

möglich, Darlehen getilgt werden.

Zudem sollten sowohl die Höhe des Forderungsbestands als auch die Höhe der liquiden Mittel bereits im Vorfeld des Bilanzstichtags aktiv gesteuert werden: Werden die liquiden Mittel ein Zwölftel der genehmigungsfähigen Netzkosten erreichen? Sind die den Netzbilanzen zuzuordnenden Forderungen in ihrer Gesamtheit betriebsnotwendig und betragen sie drei Netto-Monatsumsätze der genehmigungsfähigen Netzkosten? Grundsätzlich ist dabei auch zu prüfen, ob auf der Passivseite Positionen bestehen, die direkt mit den Positionen der Aktivseite korrespondieren, so dass ggf. höhere Bestände des Umlaufvermögens anzuerkennen wären.

Ist das Umlaufvermögen geringer als ein Drittel der genehmigungsfähigen Netzkosten, verzichtet der Netzbetreiber von vornherein auf einen möglichen erzielbaren Gewinn. Ist es höher, stellt sich die Frage, ob die Behörde das Umlaufvermögen als Bestandteil der Verzinsungsbasis nach dem Bilanzstichtag kürzt. Um dem entgegenzuwirken, sollte der Netzbetreiber prüfen, ob Passivpositionen getilgt oder Verrechnungsmöglichkeiten mit „kürzungsgefährdeten“ Aktivposten genutzt werden können; hierdurch wird tendenziell eine Erhöhung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung bewirkt: Die Bilanz wird verkürzt, das seitens der Behörde selten hinterfragte Abzugskapital wird im Vorfeld verringert, während der zu kürzende Teil des Umlaufvermögens geringer ausfällt.

Handelsrechtliche Sicht reicht nicht | Dabei gilt es gleichzeitig, auch die möglichen Auswirkungen der z. T. an die Bilanzpositionen gekoppelten Erträge und Aufwendungen so

wie deren Berücksichtigung als betriebsnotwendige Positionen in den Netzentgeltanträgen zu untersuchen. Neben der Wahrscheinlichkeit der Anerkennung der jeweiligen Position im Genehmigungsverfahren ist auch ein Zusammenhang mit den Bestimmungen der Anreizregulierungsverordnung herzustellen und zu bewerten. Die ausschließlich handelsrechtliche Sicht reicht zur Beurteilung von Varianten nicht aus, wenn es um die frühzeitige Findung einer belastbaren Antragsstrategie geht, von deren Erfolg die Erlöse und Gewinne der fünf folgenden Jahre abhängen.

Für die Rechtfertigung der Kosten, die aufgrund von Leistungen verbundener Unternehmen v. a. in der kleinen Netzgesellschaft anfallen, bietet es sich an, in der Kostenrechnung eine Als-ob-Betrachtung durchzuführen – als ob die Ausgründung der Netzgesellschaft nicht erfolgt wäre und die Addition der Abschlüsse des Dienstleisters, des Pächters und der Netzgesellschaft wieder zur Rechtfertigung der beantragten Netzkosten diene. Hier sind entsprechend je Akteur die Aktivitätenabschlüsse zu untersuchen, nicht zuletzt, um eine im Genehmigungsverfahren ggf. resultierende negative Eigenkapitalverzinsung von vornherein vermeiden zu können. Diese kann vor allem bei der kleinen Netzgesellschaft oder dem Dienstleister entstehen, da die Bilanzen meist nur wenig bis gar kein Anlagevermögen enthalten.

Um für die Netzentgeltanträge bestmöglich aufgestellt zu sein, ist es daher unabhängig, bereits im Vorfeld der Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010 die handelsrechtliche und die energie-wirtschaftlich kalkulatorische Sicht gleichermaßen und gleichzeitig zu berücksichtigen.